



swiss silk

Vereinsstatuten Swiss Silk - Vereinigung Schweizer Seidenproduzentinnen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Silk - Vereinigung Schweizer Seidenproduzentinnen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin¹.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Wiederbelebung der Seidenproduktion in der Schweiz mit dem Ziel (Neben-) Einkommen in der Landwirtschaft zu schaffen und die Schweizerische Textilindustrie zu stärken.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Verein kann zudem Zuwendungen aller Art entgegennehmen, wie Spenden, staatliche Fördergelder und Sponsorenbeiträge.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Wiederbelebung der Seidenproduktion in der Schweiz hat.

Aufnahmesuche sind an die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

¹ Aus Gründen der Einfachheit wird immer nur die weibliche Schreibweise gewählt. Die Männer sind selbstverständlich mit eingeschlossen.



swiss silk

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussreklame

Ein Mitgliederbeitrag berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen, nämlich der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der Sekretärin. Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand soll sich, wenn möglich aus Vertreterinnen aller Stufen der Wertschöpfungskette der Seidenproduktion (Coconproduktion, Verarbeitung zu Rohseide, Nassprozesse, Flächenbildung, Konfektion, Vermarktung) zusammensetzen, muss aber immer eine Vertreterin aus der Landwirtschaft einschliessen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Die Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.



swiss silk

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13.06.2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

Ueli Ramseier

Salome Ramseier

Änderungen beschlossen am:

05.06.2010: Art. 8: Neu: Ein Mitgliederbeitrag berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung. Anstatt alt: An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme;

04.03.2017: Art. 9: Neu a): Ergänzung im ersten Abschnitt: Sie werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Neu b): Gestrichen wurde folgender Satz: Die Amtsdauer im Vorstand ist auf 8 Jahre beschränkt. Der Vorstand kann eine Verlängerung für einzelne Mitglieder um 2 Jahre beschliessen.

26.03.2022: Art 9: Änderung der maximalen Anzahl Personen im Vorstand, von fünf auf sechs Personen. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sechs Personen.